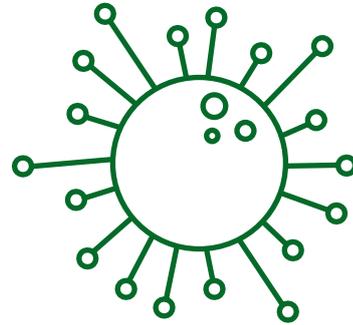


Informationen zur niedersächsischen Corona-Verordnung

Die neue Corona-Verordnung bringt mit der Einführung einer neuen Stufe mit einem Inzidenzwert von unter 10 wesentliche Erleichterungen bei den Kontaktbeschränkungen. Die meisten Landkreise in Niedersachsen liegen aktuell bei einer Inzidenz von unter 10. Beachtet aber unbedingt, dass die Regelungen erst angewendet werden dürfen, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wurde. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist es notwendig, sich tagesaktuell über die jeweils gültigen Regelungen zu informieren.



Gremiensitzungen



Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10 sind Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht eingerechnet.

Als Veranstalter seid ihr weiterhin verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen. In der Gruppe braucht aber kein Abstand eingehalten werden und es entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Bei einem Inzidenzwert von unter 10 sind auch Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen drinnen oder mehr als 50 Personen draußen mit sitzendem Publikum bei festen Sitzplätzen möglich. Hier gilt dann aber im Innenbereich Maskenpflicht, solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde. Zudem sind Abstände durch eine Schachbrettbelegung (reihenweise versetzte freie Plätze mit je einem freien Platz rechts und links) der Sitzplätze einzuhalten. In geschlossenen Räumen muss die Frischluftzufuhr über eine Lüftungsanlage gewährleistet sein. Die Abstands- und Maskenpflicht kann entfallen, wenn es eine/n Verantwortliche/n gibt, der/die sicherstellt, dass alle TeilnehmerInnen einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 TeilnehmerInnen besteht eine Genehmigungspflicht.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in eurem Landkreis über 10 und unter 35, so dürfen höchstens zehn Personen – unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten – zusammenkommen.

Nach §2 (3) gelten die Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot nicht für Angebote der Jugendarbeit. Wir empfehlen euch aber dennoch, euch bei der Gruppengröße an den Regelungen für private Zusammenkünfte und dem Inzidenzwert in eurem Landkreis zu orientieren.

Mund-Nase-Bedeckung



Die Verordnung sieht vor, dass in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, grundsätzlich eine Maske getragen werden muss. Während der Angebote der Jugendarbeit kann hingegen auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.

Kinder- und Jugendfreizeiten / Bildungsseminare mit Übernachtung



Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Bildungsseminare mit Übernachtung dürfen nach §11 (4) stattfinden, wobei es hier keine Begrenzung der Gruppengröße gibt. Voraussetzung ist ein Hygienekonzept für die Maßnahme und die Betreuung der Gruppe durch eine pädagogische Fachkraft oder ehrenamtlich Tätige, die im Besitz einer gültigen JugendLeiterCard sind. Ein negativer Coronatest muss bei der Anreise nachgewiesen werden.

Unsere Empfehlung

Angesichts der erfreulichen Entwicklung sinkender Inzidenzwerte, freuen wir uns, dass ihr in den Ortsgruppen wieder Angebote durchführen könnt. Trotzdem empfehlen wir euch, abzuwägen, welche der rechtlich zulässigen Spielräume ihr nutzt und an welchen Stellen ihr euch dazu entscheidet, auf gegebene Möglichkeiten zu verzichten – zum Schutz der Mitglieder und der weiteren Kontaktpersonen.

Wir wissen, wie wichtig es für euch ist, sich in der Ortsgruppe zu treffen, sich auszutauschen und gemeinsam etwas zu erleben. Die Durchführung von Gruppenabenden mit einer begrenzten Zahl an TeilnehmerInnen ist mittlerweile in den meisten Landkreisen wieder möglich und bietet die Chance, euer Gruppenleben wieder in Fahrt zu bringen.

Auch die Lockerungen in den Bereichen Sport, Kultur/Freizeit und Gastronomie/Tourismus bieten euch Möglichkeiten, euer Programm zu gestalten. Was bei einem Inzidenzwert unter 10 in den einzelnen Bereichen zulässig ist, könnt ihr vereinfacht der Übersicht des Landes Niedersachsen entnehmen. Wir haben sie für euch auf unserer Homepage verlinkt.

Bislang haben wir erleben können, dass ihr in euren Ortsgruppen sehr verantwortungsbewusst handelt und dabei in der Regel die richtigen Entscheidungen für euch und andere trifft. Bei euren Überlegungen solltet ihr folgende Dinge beachten:

Hygienekonzept

Für jedes Angebot, das ihr durchführt, müsst ihr ein Hygienekonzept erstellen. Als Hilfestellung findet ihr Empfehlungen für Hygienekonzepte unter ljr.de/corona.

Kontaktnachverfolgung

Bei jedem Treffen muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an dem Angebot teilgenommen hat. Diese Liste muss 21 Tage gespeichert und spätestens nach einem Monat gelöscht werden. Eine Vorlage findet ihr auf ljr.de/corona.

Coronatest

Die Verordnung sieht an einigen Stellen weiterhin die Verpflichtung vor, vor Teilnahme an Angeboten einen negativen Coronatest vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies ersetzt aber keinesfalls andere Hygieneschutzmaßnahmen.

Weitere Infos

Neben den Empfehlungen für ein Hygienekonzept stellt der Landesjugendring unter ljr.de/corona die aktuellen Regelungen in Niedersachsen, Antworten auf häufig gestellte Fragen und weitere Infos bereit.